

Merkblatt „Waffenrecht“

Der legale Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Waffen bedarf einer behördlichen Erlaubnis, diese wird in Form einer **Waffenbesitzkarte** erteilt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte sind der Nachweis eines **Bedürfnisses** zum Besitz von Waffen, der durch Prüfung erbrachte Nachweis der **Sachkunde** im Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen sowie **Zuverlässigkeit** und **persönliche Eignung** zum Waffenbesitz.

Bedürfnis

Ein Bedürfnis zum Waffenbesitz ist anzuerkennen

- bei Jägern für den Erwerb jagdtauglicher Langwaffen sowie zwei jagdtauglicher Kurzwaffen,
- bei Sportschützen, wenn diese durch Bescheinigung des Schützenverbandes, dem sie angehören, nachweisen, dass sie seit mindestens einem Jahr regelmäßig an Schießübungen und -wettbewerben nach überörtlichen Regeln teilgenommen haben und eine eigene Waffe zur Leistungssteigerung in der von ihnen ausgewählten Disziplin erforderlich ist,
- bei Waffensammlern, wenn diese durch Vorlage einer Expertise eines Waffensachverständigen nachweisen, dass sie beabsichtigen und in der Lage sind, eine kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung in einem inhaltlich deutlich eingegrenzten Sammelgebiet zusammen zu tragen.

Zum schriftlichen Nachweis des Bedürfnisses kann das *Formular „Bedürfnisnachweis“* verwendet werden. Anerkannt werden aber auch andere, in den Schießsportvereinen und -verbänden entwickelte Formulare, soweit sie die erforderlichen Informationen enthalten.

Darüber hinaus ist ein Bedürfnis anzuerkennen bei Personen, die legal besessene Schusswaffen im Zuge gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge übernommen haben.

Sachkunde

Der außer bei Erben erforderliche Nachweis der Sachkunde im Umgang mit Waffen wird in der Regel erbracht im Zuge der Jägerausbildung oder durch spezielle Lehrgänge und Prüfungen auf der Ebene der Schießsportvereine. Gleichfalls kann die Sachkundeprüfung, die einen theoretischen Teil (Waffenkunde, Waffenrecht, Notwehrrechte) und eine praktische Schießprüfung beinhaltet, bei den in Niedersachsen als Obere Waffenbehörden bestimmten Polizeidirektionen abgelegt werden.

Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Diese Kriterien werden nach Antragstellung durch die zuständige Waffenbehörde geprüft. Dazu werden neben einem unbeschränkten Zentralregisterauszug aus der Datei der Generalbundesanwaltschaft auch polizeiliche Auskünfte aus dem unmittelbaren Wohnbereich des Antragstellers eingeholt.

Die Zuverlässigkeit ist u. a. dann nicht gegeben, wenn eine Person wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils zehn Jahre noch nicht vergangen sind.

An der Zuverlässigkeit mangelt es in der Regel auch dann, wenn eine Person wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit Waffen, Munition der Sprengstoff oder einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (z. B. Trunkenheitsfahrt) zu einer Strafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt wurde und seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre noch nicht vergangen sind.

Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person rauschmittelabhängig, psychisch krank oder debil ist oder aus anderen Gründen nicht die Gewähr für einen sorgfältigen Umgang mit Waffen bietet.

Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung eines Antragstellers, so hat ihm die Waffenbehörde aufzugeben, diese Zweifel durch Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses zu entkräften. Die Vorlage eines ärztlichen Eignungsnachweises ist bei Personen, die großkalibrige Waffen erwerben möchten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, obligatorisch.

Anträge auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sind bei der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Richard-Wagner-Str. 1, auf einem *Formblatt* zu stellen. Hierzu ist persönliches Erscheinen erforderlich.

Transport und Führen von Waffen

Die Waffenbesitzkarte erlaubt lediglich den Besitz der darin bezeichneten Schusswaffe sowie deren ungeladenen Transport auf direktem Wege zwischen sog. Orten der Berechtigung, also z. B. der Wohnung des Erlaubnisinhabers und einem Schießstand.

Das Führen einer Schusswaffe außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums bedarf einer speziellen Erlaubnis in Form des **Waffenscheines**, an dessen Erteilung überaus strenge Voraussetzungen geknüpft sind. So muss eine erhebliche Bedrohung für Leib und Leben objektiv nachgewiesen sein, jegliche andere Möglichkeit eines Schutzes ausgeschlossen und insbesondere das Führen einer Schusswaffe geeignet sein, die Gefahr abzuwehren.

Das Führen einer für volljährige Personen erwerbserlaubnisfreien Schreckschusswaffe mit Prüfzeichen „PTB im Kreis“, das bis zum Inkrafttreten des neuen Waffenrechts am 1. April 2003 keiner Erlaubnis bedurfte, ist nunmehr nur gestattet, wenn ein „**Kleiner Waffenschein**“ vorgewiesen werden kann. Dieser kann nach Antragstellung bei der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten gegen eine Verwaltungsgebühr von 65 € erteilt werden, wenn die von dort durchgeführte Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung des Antragstellers keine Hinderungsgründe ergeben hat.

Das Führen einer Schreckschusswaffe außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ohne den „Kleinen Waffenschein“ wird als Vergehenstatbestand strafrechtlich verfolgt.

Das **Schießen** mit Schusswaffen ist grundsätzlich nur auf zugelassenen Schießständen erlaubt. Ausnahmen können auf Antrag von der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten zugelassen werden.

Auch die Vorgaben zur **Aufbewahrung von Waffen**, insbesondere erlaubnispflichtiger, haben sich mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1. April 2003 erheblich verändert. Einzelheiten sind dem *Merkblatt zur Aufbewahrung* zu entnehmen.